

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

gültig ab: **01. Jan 2016**

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung *	17,48	3,31	70,30	1,19
Umspannung MS/NS	24,78	3,71	65,34	2,08
Niederspannung	35,01	4,23	57,04	3,35

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Monatspreissystem

Entnahmestelle	Euro/kW/Monat	Ct/kWh
Mittelspannung	11,72	1,19
Umspannung MS/NS	10,89	2,08
Niederspannung	9,51	3,35

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (cos phi = 0,93), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
 Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvahr - netto -.

Entgelte für die Verattung der Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

Einspeisung in	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung*	79,80	0,64
Umspannung MS/NS	70,30	1,19
Niederspannung	65,34	2,08

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.
 Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl einer verestigten Verfahrens ist anzumelden.
 * Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	43,70	52,44	61,18
Umspannung MS/NS	61,95	74,34	86,73
Niederspannung	87,53	105,04	122,54

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP		netto
Arbeitspreis		7,19 ct/kWh
Grundpreis		15,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen / Wärmepumpen		netto
Arbeitspreis		2,50 ct/kWh
Grundpreis		0,00 Euro/a

Kommunalrabatt		netto
Arbeitspreis		6,47 ct/kWh
Grundpreis		13,50 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
MS-Lastprofil	481,06	185,00	135,72
NS-Lastprofil	235,40	185,00	135,72
GSM-Modem	60,00		
Abschlag MS-Wandlersatz	263,66		
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00		

Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a				Abrechnung Euro/a			
		jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarif	7,23	3,70	7,40	14,80	44,40	11,31	22,62	45,24	135,72
Doppeltarif ohne TSA	16,90	3,70	7,40	14,80	44,40	11,31	22,62	45,24	135,72
intelligenter Zähler	45,93	3,70	7,40	14,80	44,40	11,31	22,62	45,24	135,72
I-Wandlersatz	18,00								
Tarifschaltuhr	15,00								

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,445
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,040
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,030

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,040
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,027
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025

Letztverbrauchskategorien	§ 19 Umlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,378
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Absatz 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der UNB.
 * produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG-G

Konzessionsabgabe Ct/kWh	
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.
 Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster ist bei § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.